

71. 1. Rechtsverhältnis in dem Falle, wo ein Ehegatte dem anderen testamentarisch alles dasjenige vermacht hat, „worüber er gesetzlich zu verfügen befugt ist“, nach Art. 1094 Abs. 2 des bürgerlichen Gesetzbuches.

2. Ist die feierliche Form der Erbschaftsentfugung (Art. 784 a. a. D.) auch bei dem Verzicht auf ein Legat (Art. 1043), insbesondere auf ein Legat unter Universaltitel, erforderlich?

II. Civilsenat. Urtheil v. 1. Juli 1887 i. S. B. (Bekl.) w. H. (Kl.)
Rep. II. 79/87.

- I. Landgericht Düsseldorf.
- II. Oberlandesgericht Köln.

Gründe:

„Die Revision behauptet zunächst, der Berufungsrichter habe bei der allgemeinen Fassung der in Rede stehenden letztwilligen Verordnung den Art. 1094 des bürgerlichen Gesetzbuches durch die Annahme verlegt, daß der Testator selbst das Wahlrecht bezüglich der beiden Arten der nach diesem Artikel möglichen Zuwendung gehabt habe, und daß er dieses Wahlrecht auch ausgeübt habe; im Gegentheil sei davon auszugehen, daß nach der fraglichen Disposition des Testators im Sinne des Art. 1094 nur die Vermächtnisnehmerin die Wahl gehabt habe, ob sie ein Viertel Eigenthum und ein Viertel Nießbrauch oder den halben Nießbrauch nehmen wolle.

Diese Behauptung kann zwar nicht für zutreffend erachtet werden, da der Wortlaut des Gesetzes keinen Zweifel darüber läßt, daß es in der Befugnis des Testators steht, zu bestimmen, ob die eine oder die andere Art der Zuwendung Platz greifen soll, und es sich daher lediglich fragen kann, was in dieser Beziehung der Testator hat bestimmen wollen und bestimmt hat. Es ist daher Sache der dem Richter gebührenden Auslegung der letztwilligen Verordnung, festzustellen, ob der Testator mit der allgemeinen Ausdrucksweise das eine oder das andere gewollt, oder ob er etwa das fragliche Wahlrecht wirklich der Vermächtnisnehmerin hat überlassen wollen. Insofern kann dem Urtheile, welches angenommen hat, daß der Testator ein Viertel Eigenthum und ein Viertel Nießbrauch habe übertragen wollen, eine Verletzung des genannten Artikels nicht vorgeworfen werden. Jedoch läßt das-

selbe allerdings eine ausreichende Begründung nach der Richtung hin vermiffen, ob der Testator seiner Ehefrau für den Fall, daß sie, was ja mit Rücksicht auf das entgegengesetzte Interesse ihrer beiden Töchter sehr wohl denkbar war, es vorziehen sollte, von der Zuwendung des Maximums, wie es der Berufungsrichter nennt, keinen Gebrauch zu machen, nicht eventuell auch das Geringere (die bloße Nutznießung) zugebracht, und ob er ihr die Befugnis habe nehmen wollen, dieses Geringere zu acceptieren, ob ihr also für diesen Fall nur übrig bleiben sollte, das Legat hinsichtlich von ein Viertel Eigentum ganz auszuschlagen. Die Gründe lassen nicht erkennen, daß der Berufungsrichter diese mit Rücksicht auf die Eigentümlichkeit der Sachlage naheliegende Eventualität in Betracht gezogen und bezüglich ihrer die Willensmeinung des Testators hat feststellen wollen. Offenbar würde es aber im Hinblick auf die verschiedenen Beweisangebote der Parteien für die Entscheidung des Rechtsstreites von Bedeutung sein können, wenn beim Tode des F. B. G. Sch. für dessen Ehefrau die rechtliche Möglichkeit vorgelegen hätte, lediglich auf Grund der testamentarischen Anordnung und nicht etwa auf Grund demnächstiger eigener Dispositionen nur den Nießbrauch an der Hälfte des Sch.'schen Vermögens für sich in Anspruch zu nehmen.

Aber abgesehen hiervon muß die weitere Rüge für begründet erachtet werden, daß das Berufungsurteil mit Unrecht davon ausgehe, ein Verzicht der Witwe Sch. auf das Vermächtnis habe nur in der Form des Art. 784 des bürgerlichen Gesetzbuches oder durch eine Schenkung nach Art. 931 daselbst zustande kommen können. Diese Anschauung erscheint rechtsirrtümlich.

Der Art. 784 ist in dem Titel von der Intestaterbschaft enthalten; die Vorschrift desselben ist also ausdrücklich nur für die Intestaterben gegeben und die Bedeutung der Vorschrift besteht darin, daß sie den Erben die Möglichkeit gewährt, durch eine in feierlicher Form abgegebene einseitige Erklärung der ihnen nach Art. 724 ipso jure anerfallenen Erbschaft mit Wirkung gegen jedermann, sowohl gegen etwa beteiligte Miterben, wie gegen dritte Personen, namentlich auch gegen die Erbschaftsgläubiger, zu entsagen.

Vgl. Demolombe, Bd. 15 Nr. 20. 21.

Die Frage, ob die Anwendbarkeit des Art. 784 a. a. O. bei Legaten, für welche eine gleiche Vorschrift nicht besteht, überhaupt aus-

geschlossen ist, oder ob der Artikel wenigstens auf Universallegate (Art. 1003) und Legate unter Universaltitel (Art. 1010), oder endlich ob er etwa nur auf Universallegate, sei es mit Beschränkung auf den Fall des Art. 1006, sei es ohne diese Beschränkung, angewendet werden muß, ist in Doktrin und Rechtsprechung sehr bestritten.

Vgl. Zachariä-Dreher, Bd. 4 S. 473 Note 9a; Laurent, Bd. 13 Nr. 554.

Für den vorliegenden Rechtsstreit bedarf es nicht der Entscheidung dieser Fragen im allgemeinen; es handelt sich um ein Legat unter Universaltitel, und es fragt sich daher nur, ob auf dieses vonseiten der Witwe Sch. in formloser Weise gültig Verzicht geleistet werden konnte.

Hierbei ist nun zunächst die Unterscheidung zu machen, ob ein solcher Verzicht nach der oben gegebenen Erläuterung des Art. 784 die Bedeutung haben soll, daß er auch dritten Personen, insbesondere den Erbschaftsgläubigern gegenüber (Art. 1012) von Wirkung sei, oder ob er lediglich eine Vereinbarung unter den zunächst Beteiligten, nämlich unter Erben und Legatar, darstellen soll, sodaß seine Wirksamkeit auch lediglich auf diese Personen beschränkt bleibt. Sofern es sich allein um das letztere handelt, ist nicht zu bezweifeln, daß ein solcher von der anderen Seite acceptierter formloser Verzicht nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen über die Verzichtleistung auf erworbene Rechte gültig und unwiderruflich sein würde. Dabei bleibt allerdings die weitere Frage eine offene, ob ein derartiger Verzicht auch den Gläubigern der Erbschaft würde entgegengesetzt werden können. In bezug auf diese Frage sind wiederum die Ausleger des Gesetzes geteilter Meinung, indem die einen den formlosen Verzicht auch den Gläubigern gegenüber für wirksam halten, die anderen in Ansehung der Gläubiger die feierliche Form des Art. 784 verlangen. Darin aber stimmen alle überein und treten insofern der vorstehend für richtig erklärten Auffassung bei, daß bezüglich des Rechtsverhältnisses zwischen Erben und Legatar die Gültigkeit des Verzichtes lediglich nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen zu beurteilen ist.

Vgl. Demolombe, Bd. 22 Nr. 327, 328; Aubry und Rau, Bd. 7 §. 726 S. 531; Laurent, Bd. 13 Nr. 554 und die daselbst Angeführten.

Die in Rede stehende Behauptung der Beklagten geht nun dahin, daß die Witwe Sch. erklärt habe, die Ehefrau Bl. nicht benachteiligen

und von dem Testamente ihres Mannes keinen Gebrauch machen zu wollen; dieselbe solle alles erhalten, was ihr zustehe, zumal sie schon sehr viel für die Tochter erster Ehe gethan habe und Eheleute Bl. sie bis zu ihrem Tode im Besitze des Vermögens ließen. Diese Behauptung, deren Erheblichkeit im übrigen noch zu prüfen bleibt, hat jedenfalls nur das Zustandekommen einer Willenseinigung zwischen der Legatarin und der Erbin Ehefrau Bl. in dem angegebenen Sinne und nicht etwa einen allgemeingültigen, auch den Erbschaftsgläubigern gegenüber Wirksamkeit beanspruchenden Verzicht auf das Legat zum Gegenstande und ist deshalb auch nur von diesem Gesichtspunkte aus in Betracht zu ziehen.

Bezüglich der Frage, ob für den in Rede stehenden formlosen Verzicht auch die allgemeinen Voraussetzungen für die Verzichtleistung auf ein erworbenes Recht gegeben waren, oder ob nicht vielmehr eine förmliche Übertragung des betreffenden Erbteilsvermächtnisses vonseiten der Legatarin auf ihre Tochter erfolgen mußte, ist von Erheblichkeit, daß die Witwe Sch. für den ihr vermachten Anteil nicht die saisine des Sch.'schen Nachlasses hatte, welche vielmehr mit der gesetzlichen Erbfolge der Ehefrau Bl. verbunden war (Art. 724 a. a. D.). Die Witwe Sch. mußte daher die Auslieferung des Legates von der Erbin verlangen (Art. 1011 a. a. D.). Unerheblich erscheint hierbei, daß thatsächlich die Legatarin nach dem Tode des Sch. im Besitze bzw. in der Detention des ganzen Vermögens geblieben war, da durch diesen zufälligen Umstand nur die Art und Weise, wie die etwaige Besitzübertragung zur Ausführung zu bringen war, beeinflusst, an der rechtlichen Sachlage aber, wie sie vorstehend bezeichnet ist, nichts geändert werden konnte. Solange also die Ausantwortung des Eigentumslegates an die Witwe Sch. noch nicht erfolgt war, konnte die letztere der Erbin gegenüber auf diesen Anspruch und damit auf ihr ganzes Recht Verzicht leisten. Anders würde es sich allerdings verhalten, wenn die Ausantwortung dieses Legates an die Witwe Sch. bereits stattgefunden hätte, indem es in diesem Falle einer förmlichen Rückübertragung des bereits erworbenen Vermögens auf die Erbin bedurft hätte, welche Übertragung, sofern es sich um eine Schenkung gehandelt hätte, nur nach Maßgabe des Art. 931 bürg. G.B. wirksam hätte erfolgen können.

Nach den Erklärungen der Parteien ist bezüglich des Vorhandenseins des einen oder des anderen der vorgedachten beiden Fälle noch

alles unbestimmt und streitig. Es ist daher bei der jetzigen Lage der Sache jedenfalls die Möglichkeit in Betracht zu ziehen, daß eine Auslieferung des Eigentumslegates an die Witwe Sch. noch nicht stattgefunden hatte und ein formloser Verzicht auf dasselbe seitens der Legatarin mit rechtlicher Wirksamkeit erfolgen konnte.

Nun ergibt sich allerdings aus dem Vorstehenden, daß ein Verzicht der Witwe Sch. nur dann von Wirkung sein konnte, wenn er von der Erbin, zu deren Gunsten er erfolgt sein soll, angenommen worden ist, und es muß zugegeben werden, daß eine Behauptung der Annahme des Verzichtes in dem Beweiserbieten der Beklagten nicht ausdrücklich enthalten ist. Aber der Berufungsrichter hat die fragliche Behauptung nur von dem unrichtigen rechtlichen Standpunkte aus, daß ein formloser Verzicht gänzlich unzulässig sei, gewürdigt, und es ist nicht ausgeschlossen, daß er unter Zugrundelegung der vorstehend für richtig erklärten Anschauung bei nochmaliger Prüfung des Beweiserbietens zu dem Resultate gelangt, daß dasselbe auch die Behauptung einer wenigstens stillschweigenden Acceptation der Ehefrau W. enthält, oder daß der Berufungsrichter Veranlassung nimmt, unter Ausübung des Fragerechtes (§. 130 C.P.D.) auf eine bestimmtere Artikulation in dieser Beziehung hinzuwirken.

Demnach unterliegt das Urteil auf Grund des §. 513 Nr. 7 C.P.D. und wegen Verletzung der Artt. 1043. 784 des bürgerlichen Gesetzbuches der Aufhebung, und war die Sache, da sie nicht spruchreif ist, in die Berufungsinstanz zurückzuverweisen."